

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Velovorzugsroute Affoltern (Bahnhof Affoltern bis Oerlikonerstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt: Anlässlich der Markierung einer Velovorzugsroute vom Bahnhof Affoltern bis zur Oerlikonerstrasse und der Demarkierung von Parkplätzen werden die folgenden baulichen Massnahmen realisiert: Entfernung des Randsteins und Verbreiterung der Durchfahrt zwischen In Böden und Jonas-Furrer-Park, Anpassung des Trottoirs und der Fussgängerübergänge in der Binzmühlestrasse zwischen der Seebacherstrasse und der Binzmühlestrasse Nr. 383, Trottoirverbreiterung bzw. -erstellung in der Zelgli- und der Affolternstrasse, Anpassung diverser Knoten auf der Achse Zelgli-/Affoltern-/Oleander-/Regensbergstrasse.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 15. Juni 2022 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. Juni 2022, Verkehrsvorschriften Kreis 11). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 17. Juni bis Montag, 18. Juli 2022**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv ab Freitag, 17. Juni 2022**).

Tiefbauamt, Die Direktorin

Zürich, 15./17. Juni 2022

Zürich, 9. Juni 2022 daa/dit

Annette Dalcher, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst